

wenn nur, bevor die Deputation ihr Gutachten an die Kammer abgibt, gleichviel, ob dasselbe beifällig oder abfällig ist, der Commissar gehört wird, so schlägt die Deputation folgende mit §. 140 Abs. 3 der provisorischen Landtagsordnung mehr im Einklange stehende Fassung für Abs. 3 des Entwurfs zur Annahme vor:

„Nach erfolgter Ernennung des Commissars hat die Deputation, bevor sie ihr Gutachten an die Kammer abgibt, denselben in ihre Sitzung einzuladen, dessen ihr mündlich oder schriftlich mitzutheilende Bemerkungen zu hören, dieselben in Erwägung zu ziehen und nach Befinden zu berücksichtigen.“

Der Regierungscommissar hat zu dieser Abänderung seine Zustimmung ertheilt.

Der erste Satz im Abs. 4 der Vorlage stimmt in so fern, als er vorschreibt, daß der Commissar vor der Hauptabstimmung abzutreten hat, mit §. 140 Abs. 6 der provisorischen Landtagsordnung überein. Dagegen sind in der letztern die Worte des neuen Entwurfs „mit Ausnahme des Falles in der Vereinigungsdeputation“ nicht enthalten.

Die unterzeichnete Deputation findet diesen neuen Zusatz gerechtfertigt. Zunächst spricht für selbigen die zeitliche Praxis, nach welcher das Abtreten der Commissare vor den Abstimmungen in dem Vereinigungsverfahren nur selten, wohl gar nicht stattgefunden hat.

Nächstdem ist aber auch zu bemerken, daß das bei jedem einzelnen Differenzpunkte vorzunehmende Abtreten und Wiedereintreten eine mit Zeitverlust verbundene Belästigung ist. Und endlich ist insbesondere zu beachten, daß die Berathung in den Vereinigungsdeputationen schon dadurch, daß Mitglieder der beiden Kammern beisammen sind und sich nicht scheuen, gegenseitig zu erkennen zu geben, wie jedes derselben definitiv abstimmt, mehr einen öffentlichen Charakter annimmt.

Aus diesen Gründen hat sich auch schon am Landtage 1845/46 die erste Kammer einstimmig für Aufnahme der gedachten Ausnahme erklärt,

Landtagsmittheilungen von 1845/46 erster Kammer Seite 109,

und die unterzeichnete Deputation findet dies mit ihrer Ansicht übereinstimmend.

Gegen die Weglassung der im Abs. 5 §. 140 der provisorischen Landtagsordnung enthaltenen Vorschrift, „daß der Commissar in der Deputation dem Vorstande gegenüber Platz zu nehmen hat,“ geht den Unterzeichneten ein Bedenken nicht bei.

Hinsichtlich der in

§. 98.

vorgeschriebenen Bestimmung, daß vertrauliche Mittheilungen der Regierungscommissare an die Deputationsmitglieder geheim zu halten sind, hat die unterzeichnete Deputation, obschon in der provisorischen Landtagsordnung eine solche Vorschrift nicht enthalten ist, an sich betrachtet, um so weniger etwas einzuwenden, als selbige schon der allgemeinen Pflicht der Verschwiegenheit entspricht, welche bezüglich öffentlicher Verhältnisse noch prägnanter sich darstellt. Nur glaubt man Seiten der Deputation, um eine allzuweit gehende Ausdehnung oder Unbestimmtheiten und Zweifel zu beseitigen, mehr darauf Gewicht legen zu müssen, daß eine solche geheim zu haltende Mittheilung als solche ausdrücklich zu bezeichnen sei. Deshalb hat sich die unter-

zeichnete Deputation zu folgendem Fassungsorschlag mit den Regierungscommissaren vereinigt:

„Als vertraulich bezeichnete Mittheilungen der Regierungscommissare sind, auch abgesehen von dem Falle in §. 50, geheim zu halten.“

Diese Fassung wird der Kammer zur Annahme empfohlen.

Zu §. 99.

Abs. 1 stimmt mit Abs. 2 §. 113 der provisorischen Landtagsordnung überein, nur ist die in der letztern bloß indirect enthaltene Vorschrift, daß in der Regel ein schriftlicher Bericht auszuarbeiten ist, in der neuen Fassung mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen.

Der Abs. 2 steht zwar auch mit Abs. 3 §. 113 der provisorischen Landtagsordnung im Einklang. Da aber die schon zeither praktisch gehandhabte und in geeigneten Fällen sehr zweckmäßige Circulation der Berichtskoncepte unter den Mitgliedern der Deputation nicht mit getroffen ist, so ersucht man die Kammer:

die Einschaltung der Worte „den Deputationsmitgliedern mitgetheilt oder“ hinter den Worten „derselbe wird“ zu genehmigen.

Der Königliche Commissar hat gegen diese Einschaltung nichts erinnert.

Im Abs. 3 sind die Worte neu: „so lange der Bericht noch nicht zur Registrande gebracht ist“. Ist auch gegen selbige an sich nichts einzuwenden, so dürfte ihnen doch um deswillen eine andere Stelle anzuweisen sein, weil die Einschichtnahme des Berichts auch nach erfolgter Abgabe desselben zur Registrande den Deputationsmitgliedern oft sehr erwünscht sein kann, obschon nach diesem Zeitpunkte Änderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Im Einverständnisse des Königlichen Commissars wird deshalb vorgeschlagen:

die gedachten Worte von Zeile 1 und 2 des Abs. 3 nach Zeile 3 hinter die Worte „einsehen und“ zu versetzen.

Wird dies genehmigt, so ist das in Zeile 2 dieses Absatzes stehende Wort „desselben“ mit „des Berichts“ zu vertauschen.

Die Abs. 4 und 5 neuer Fassung harmoniren mit Abs. 5 §. 113 und Abs. 2 §. 114 der provisorischen Landtagsordnung.

Zu §. 100.

Die Vorschrift dieses Paragraphen ist in der provisorischen Landtagsordnung ausdrücklich nicht enthalten; sie entspricht aber in der Hauptsache der zeitherigen Praxis. Nur scheint das Recht der Staatsregierung, in allen Fällen, also auch dann, wenn für den Gegenstand nicht einmal ein königlicher Commissar bestellt ist, die Abfassung eines schriftlichen Berichts verlangen zu können, zu weit ausgedehnt zu sein. Mit Rücksicht hierauf stellt die unterzeichnete Deputation im Einverständnisse des Königlichen Commissars den Antrag:

die in Zeile 2 und 3 Abs. 1 befindlichen Worte „Seiten der Staatsregierung“ mit folgenden Worten zu vertauschen: „wenn nicht ein Regierungscommissar bestellt ist und Seiten desselben“.

Zu §. 102.

Im Abs. 1 ist, gegen §. 115 Abs. 3 der provisorischen Landtagsordnung gehalten, durch die Worte „ganz oder theilweise der einschlagende Fall genauer bezeichnet. Dasselbe ist geschehen durch die neu beigefügten Worte